



Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott · Siegburger Straße 215 · 50679 Köln

GL Service gGmbH
z. Hd. Herrn Geschäftsführer S. Dekker
c/o Büro des Bürgermeisters - Stadthaus
An der Gohrsmühle
51465 Bergisch Gladbach

Köln, den 01.07.2010
Ihr Ansprechpartner: Gunter Stoeber
Unser Zeichen: 51644 – 01525-06/sch/jn

Satzung der GL Service gGmbH

Sehr geehrter Herr Dekker,

im Hinblick auf die derzeit aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu den Anforderungen an die Satzung einer gemeinnützigen Körperschaft für die Gewährung des ermäßigten Steuersatzes sowie die aktuelle Mustersatzung die als Anlage 1 zu § 60 AO Anwendung findet, haben geprüft, ob die Satzung der GL Service gGmbH diese Anforderungen erfüllt.

Dabei ist uns aufgefallen, dass die Regelung in § 3 Abs. 4 der Satzung unvollständig ist.

In der derzeitigen Satzung der GL Service gGmbH lautet § 3 Abs. 4 *„Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Vermögen der Gesellschaft durch die Stadt Bergisch Gladbach zu steuerbegünstigten Zwecken der Jugendhilfe und/oder des Wohlfahrtswesens zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden“*.

Nach § 5 der Mustersatzung soll die Regelung folgenden Wortlaut haben: *„Bei Auflösung der Körperschaft **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt*

Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Kommanditgesellschaft
Sitz Köln · AG Köln · HRA 12400

Büro Köln
Siegburger Straße 215
50679 Köln
Telefon (0221) 36 00 60
Telefax (0221) 36 00 666
E-Mail: koeln@LKO.de
Internet: www.LKO.de

Büro Wipperfürth
Wipperstraße 14
51688 Wipperfürth
Telefon (02267) 88 88 70
Telefax (02267) 88 88 710
E-Mail: wipperfuertth@LKO.de
Internet: www.LKO.de

Geschäftsführende,
pers. haftende Gesellschafter
Dipl.-Kfm. Gunter Stoeber · WP, StB
Thomas Wahlen · WP, RA, FAST
Dipl.-Kfm. Dr. Horst Michael Leyh · WP, StB

Geschäftsführende
Kommanditisten
Dipl.-Kaufm. Birgit Seidel · WPIn, StBIn
Dipl.-Volksw. Christian Sota · RA, StB

Unabhängiges Mitglied von



1. *an-den-die-das- (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), -der-die-das-es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat*

oder

2. *nur eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der AO wegen bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in).*"

Im Hinblick auf das BFH Urteil vom 23.07.2009 – V R 20/08 - (UStR 2009, 768) ist der ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG für gemeinnützige Körperschaften nur dann zu gewähren, wenn die Vereinssatzung die formellen Anforderungen an die sogenannte Vermögensbindung nach § 61 AO erfüllt. Hierzu ist es erforderlich, dass die Vereinssatzung eine Regelung sowohl hinsichtlich der Auflösung **und** der Aufhebung als auch bei Zweckänderung enthält.

Die Satzung der GL Service gGmbH enthält nur eine Regelung für den Fall der Auflösung der Gesellschaft. Es fehlt die Regelung für die Zweckänderung bzw. den in der Mustersatzung vorgesehenen Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

Wir schlagen daher vor, § 3 Abs. 4 der Satzung wie folgt abzuändern „*Bei Auflösung der Gesellschaft **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** ist das Vermögen der Gesellschaft soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt durch die Stadt Bergisch Gladbach zu steuerbegünstigten Zwecken der Jugendhilfe/oder des Wohlfahrtswesens zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.*“

Da nach dem derzeitigen Wortlaut der Satzung die Vermögensbindung nicht gewährleistet ist, mögen Sie die Satzung in diesem Punkt bitte anpassen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass mit dem Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) zum 31.12.2009 unter anderem § 108 GO NRW geändert wurde und sich auch daraus die Notwendigkeit einer Satzungsanpassung ergibt. Nach dem neu eingefügten § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW dürfen Gemeinden Unternehmen nur noch dann gründen oder sich an ihnen beteiligen, wenn „durch Satzung oder Gesellschaftsvertrag gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge ... der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang des Jahresabschlusses jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen ... angegeben werden.“

Damit sind kommunale Unternehmen zur Offenlegung der Bezüge der Geschäftsführer, Vorstände, Aufsichtsratsmitglieder und Beiratsmitglieder im Jahresabschluss verpflichtet, wenn der kommunale Anteil am jeweiligen Unternehmen 50 Prozent übersteigt (§ 108 Abs. 2 Satz 1 GO NRW). Bei bestehenden Unternehmen, die diese Kriterien erfüllen, sind die Gemeinden gemäß § 108 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NRW verpflichtet, auf eine Anpassung der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages und einer Ausweisung der Bezüge im Anhang zum Jahresabschluss hin zu wirken.

Im Falle einer Änderung von § 3 Abs. 4 der Satzung sollte daher in Hinblick auf das Transparenzgesetz auch § 13 Abs. der Satzung dahingehend geändert werden, dass der Jahresabschluss „unter Berücksichtigung von § 108 Abs. 1 Nr. 8 **und 9** GO NW“ aufzustellen ist.

Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gunter Stoeber
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater